



**Niedersächsisches Ministerium
für Inneres und Sport**

Nds. Ministerium für Inneres und Sport, Postfach 221, 30002 Hannover

Landkreise und kreisfreie Städte
Landeshauptstadt Hannover
Region Hannover
Stadt Göttingen

nachrichtlich:

Arbeitsgemeinschaft der kommunalen
Spitzenverbände Niedersachsen
Niedersächsisches Finanzministerium
Landesrechnungshof

Bearbeitet von:

Dr. Marc Weber

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom

Mein Zeichen (Bei Antwort angeben)
13.3 – 12235 - 8.4.3

Durchwahl Nr. (05 11) 1 20-
6232

Hannover
4.10.2017

**Leistungsberechtigung von Asylsuchenden nach § 2 Asylbewerberleistungsgesetz
(AsylbLG), die ein dem Grunde nach dem Bundesausbildungsförderungsgesetz (BAföG)
förderungsfähiges Studium oder eine förderungsfähige Ausbildung absolvieren**

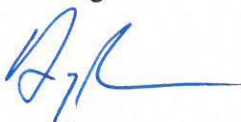
Bedürftige Asylsuchende haben in den ersten 15 Monaten, in denen sie sich im Bundesgebiet aufhalten, Anspruch auf Grundleistungen für den Lebensunterhalt nach § 3 AsylbLG. Diese Leistungsberechtigung besteht auch während eines Studiums oder einer Ausbildung. Eine Studiums-/Ausbildungsfinanzierung über das BAföG ist dagegen grundsätzlich ausgeschlossen, da Asylsuchende in aller Regel nicht die Voraussetzungen des § 8 Abs. 3 BAföG erfüllen.

Nach Ablauf von 15 Monaten können Asylsuchenden, deren Ausbildung im Rahmen des BAföG dem Grunde nach förderungsfähig ist, gemäß § 2 AsylbLG i.V.m. § 22 Abs. 1 Satz 2 Sozialgesetzbuch Zwölftes Buch (SGB XII) in besonderen Härtefällen Leistungen entsprechend dem Dritten oder Vierten Kapitel als Beihilfe oder Darlehen gewährt werden. Im Anwendungsbereich des AsylbLG erscheint es grundsätzlich in hohem Maße unbillig, namentlich Asylsuchenden mit guter Bleibeperspektive, die es ungeachtet ihres Fluchtschicksals und den schwierigen Begleitumständen auf sich genommen haben, ein dem Grunde nach dem BAföG förderungsfähiges Studium oder eine förderungsfähige Ausbildung zu absolvieren, nach Ablauf von 15 Monaten die Studien-/Ausbildungsfinanzierung einzustellen oder zu versagen und durch die längere Verfahrensdauer beim Bundesamt für Migration und Flüchtlinge zu benachteiligen. In diesen persönlichen Verhältnissen der Analogleistungsberechtigten liegt ein Unterschied zum Personenkreis der Empfänger von Sozialhilfeleistungen nach dem SGB XII.

Hinzu kommt, dass sich der Vorteil der reduzierten Wartezeit nach § 2 AsylbLG (Absenkung von 48 auf 15 Monate mit Wirkung zum 01.03.2015, BGBl. I S. 2439) hier unbeabsichtigt als Nachteil darstellt und eine deutlich kürzere Studienförderung über § 3 AsylbLG zur Folge hat. Weiter erscheint es widersprüchlich, geduldeten Ausländerinnen und Ausländern (§ 60a des Aufenthaltsgesetzes), die ihren ständigen Wohnsitz im Inland haben, eine Ausbildungsförderung zu leisten, wenn sie sich seit mindestens 15 Monaten ununterbrochen rechtmäßig, gestattet oder geduldet im Bundesgebiet aufhalten, den noch im Asylverfahren befindlichen Ausländerinnen und Ausländern dagegen nach Ablauf von 15 Monaten Aufenthalt jedwede Studien- oder Ausbildungsfinanzierung zu verwehren.

Vor diesem Hintergrund ist – vorbehaltlich der Prüfung der Umstände jedes Einzelfalls – davon auszugehen, dass bedürftigen Asylsuchenden, die grundsätzlich einen Anspruch auf Leistungen nach § 2 AsylbLG haben, eine Aufenthaltsgestattung besitzen, nicht aus einem sicheren Herkunftsland im Sinne des § 29a Asylgesetz stammen und die auf § 2 AsylbLG-Leistungen entsprechend dem Dritten oder Vierten Kapitel SGB XII zur Durch- oder Fortführung der Ausbildung angewiesen sind, im Regelfall durch die Anwendung der Härtefallregelung entsprechend § 22 Abs. 1 Satz 2 SGB XII eine Studien-/Ausbildungsfinanzierung ermöglicht werden kann. Bei der Härtefallprüfung ist zu berücksichtigen, ob die Durch- oder Fortführung der Ausbildung durch andere Formen der Ausbildungsförderung auf der Grundlage der Sonderregelung nach § 132 SGB III für die Ausbildungsförderung von Ausländerinnen und Ausländern sichergestellt werden kann (z. B. über Berufsausbildungsbeihilfen).

Im Auftrage

A handwritten signature in blue ink, appearing to be 'B. Brengelmann', written over a horizontal line.

Brengelmann